

01/2017

dbb erneut mit kräftigem Anstieg der Mitgliederzahlen

Der dbb beamtenbund und tarifunion kann erneut einen kräftigen Mitgliederzuwachs verzeichnen. Zum Jahresende 2016 (Stand 1. Dezember) waren insgesamt 1.306.019 Mitglieder unter dem Dach des dbb organisiert, das sind 11.617 mehr als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

„Wir werten diesen Zuwachs als Stärkung unserer Durchsetzungsfähigkeit und als Bestätigung für den gewerkschaftspolitischen Kurs unserer Organisation“, sagte der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt am 30. Dezember 2016 zur Veröffentlichung der neuen Verbandsstatistik in Berlin.

Von den 1.306.019 Mitgliedern sind 919.417 Beamte (4.161 mehr als 2015) und 386.602 Angestellte (ein Zuwachs von 7.456 gegenüber dem Vorjahr). In den Reihen des dbb organisiert sind 423.870 Frauen (2015: 414.177) und 882.149 Männer (1.924 mehr als 2015).

Eine Patientenverfügung muss so präzise wie möglich formuliert sein

Damit eine Patientenverfügung ihren Zweck erfüllt, muss sie sehr konkret sein. "Sie sollte klar beschreiben, in welcher Krankheitssituation welche Therapien eingefordert oder abgelehnt werden", sagt Eugen Brysch, Vorstand der Deutschen Stiftung Patientenschutz, im Gesundheitsmagazin "Apotheken Umschau". Laut Christiane Rock von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen sollte man sich auf jeden Fall konkret zu drei Punkten äußern: "Wann und in welchem Umfang Wiederbelebungsmaßnahmen, künstliche Ernährung und künstliche Beatmung erwünscht sind." Möchte jemand nur im Sterbeprozess auf lebensverlängernde Maßnahmen verzichten oder generell? "Hilfreich ist es, einen Extrazettel beizulegen, auf dem man seine Wertvorstellungen schildert und zum Beispiel ausführt, was ein lebenswertes Leben für einen persönlich ausmacht", so Rock.

Das hilft, bei Lücken in der Verfügung den mutmaßlichen Willen einer Person herauszufinden. Bernd Zimmer, Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein, rät dringend, parallel zur Patientenverfügung auch eine Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten anzufertigen: "Eine Verfügung allein reicht nicht aus. Im Ernstfall brauche ich jemanden, der das, was ich verfügt habe, auch durchsetzt."

Die Pflegestärkungsgesetze - Das Wichtigste im Überblick

Was hat sich durch die Pflegestärkungsgesetze geändert für Pflegebedürftige, was für deren Angehörige und Pflegekräfte? Diese Broschüre gibt Antworten und bietet Informationen rund um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

Die Broschüre (36 Seiten) kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:

https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMG/_2899.html?nn=670290

oder über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Servicetelefon: 030 18 272 272 1, Servicetefax: 030 18 10 272 272 1

Interessante Broschüren für Urlaubsreisen in 2017

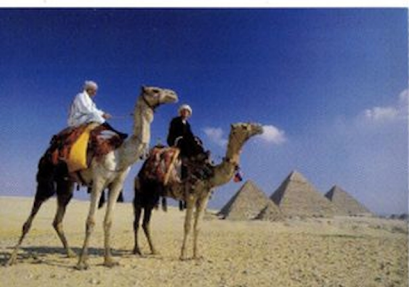
Einen Reiseratgeber kann man kostenfrei über die Internetadresse:

www.bundesregierung.de oder auf dem Postwege: Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung 11044 Berlin - anfordern.

Einen Zolfflyer (s. auch angefügte Anlage) kann man kostenfrei über die Internetadresse:

info.privat@zill.de oder auf dem Postwege: Generalzolldirektion -Leitungsstab Öffentlichkeitsarbeit-Am Probsthof 78a 53121 Bonn - anfordern.

Hinweis: Die 7. Änderungsverordnung Beihilfe ist in der vbba - Homepage veröffentlicht. Sie wurde auch im aktuellen Versorgungsrundbrief des BA-SH versandt.



Unter folgenden Voraussetzungen können Sie Reisemitbringsel abgabenfrei nach Deutschland einführen:

Sie führen als Reisender die betreffenden Waren mit sich.

Als mitgeführt gelten auch auf dem gleichen Beförderungsweg des Reisenden z. B. per Bahn voraus- oder nachgeschickte Waren. Wird Ihr Reisegepäck per Post voraus- oder nachgeschickt, so gilt es dagegen nicht als mitgeführt.

Die Waren sind für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bestimmt.

Die Reisemitbringsel dürfen ausschließlich zu Ihrem persönlichen Ge- oder Verbrauch, für Angehörige Ihres Haushalts oder als Geschenk bestimmt sein.

Ein entgeltliches Mitbringen für andere ist somit nicht möglich.

Die Waren dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmt sein.

Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, so gelten die folgenden Mengen- und Wertgrenzen:

Reisefreigrenzen bei der Einreise aus Ländern außerhalb der EU

Tabakwaren (nur für Personen ab 17 Jahren):

- 200 Zigaretten oder
- 100 Zigarillos oder
- 50 Zigarren oder
- 250 g Rauchtobak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

Alkohol und alkoholhaltige Getränke

(nur für Personen ab 17 Jahren):

- 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Vol.-% oder unvergillter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Vol.-% oder mehr oder
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Vol.-% oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- 4 Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier

Arzneimittel:

- die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge

Kraftstoffe (für jedes Motorfahrzeug):

- die im Hauptbehälter befindliche Menge und
- bis zu 10 Liter in einem tragbaren Reservebehälter

andere Waren:

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro
- für Flug- bzw. Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro
- für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro

Die Waren, für die eine besondere Mengengrenze gilt, werden beim Warenwert nicht mit eingerechnet.



Reisefreimengen bei der Einreise aus EU-Staaten

Mit Ausnahme einiger Sondergebiete, zu denen insbesondere die Kanarischen Inseln, die französischen Übersee-Departements sowie die britischen Kanalinseln zählen, können Sie aus anderen EU-Staaten innerhalb der nachstehenden Richtmengen alle Waren abgabenfrei mitbringen, wenn diese für Ihren persönlichen Bedarf bestimmt sind. Für Waren aus den Sondergebieten gelten die nebenstehenden Freigrenzen für Einführen aus Nicht-EU-Staaten.

Bis zu folgenden Mengen wird eine Verwendung zu privaten Zwecken angenommen:

Tabakwaren

- 800 Zigaretten (nur 300 Zigaretten bei Einreise aus Bulgarien, Ungarn, Lettland, Litauen, Rumänien und Kroatien)
- 400 Zigarillos
- 200 Zigarren (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 g/Stück)
- 1 kg Rauchtobak

Alkohol und alkoholhaltige Getränke

- 10 Liter Spirituosen
- 20 Liter Zwischenzeugnisse (z. B. Sherry, Portwein, Marsala)
- 60 Liter Schaumwein
- 110 Liter Bier

Kaffee

- 10 kg Kaffee oder kaffeehaltige Waren

Ergänzende Informationen finden sie auf unserer Website www.zoll.de

